Allgemeine Verkaufsbedingungen der Bharat Forge Aluminiumtechnik GmbH & Co. KG, 09618 Brand-Erbisdorf

§ 1 Geltungsbereich

- 1. Die nachstehenden allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit unserem Auftraggeber oder Abnehmern (nachfolgend gemeinsam "Auftraggeber" genannt), auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Der Einbeziehung von allgemeinen Einkaufsbedingungen oder sonstigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Dies gilt auch, wenn der Auftraggeber auf eigene Geschäftsbedingungen verweist, selbst wenn diese Abwehr- und/oder Ausschlussklauseln enthalten und Bharat Forge Aluminiumtechnik GmbH & Co. KG (nachfolgend gemeinsam "BFAT" genannt) diesen nicht ausdrücklich widerspricht, unabhängig von der zeitlichen Reihenfolge, in der die konkurrierenden Bedingungen von den Vertragsparteien in Bezug genommen werden, es sei denn, diesen wurde schriftlich zugestimmt.
- 2. Unsere Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber, ohne dass es einer erneuten Bezugnahme bedarf.

§ 2 Allgemeine Bedingungen

- 1. Die in Prospekten und Katalogen enthaltenen Angaben und Abbildungen sind branchenübliche Näherungswerte, es sei denn, dass sie von BFAT ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden.
- 2. Änderungen vereinbarter Geschäftsbedingungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des anderen Vertragspartners und müssen etwaige Risiko- und Kostenverschiebungen berücksichtigen.
- 3. Eine Rechteeinräumung zu Gunsten Dritter oder sonstige Einbeziehungen Dritter in die Vertragsbeziehungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des anderen Vertragspartners, auch bei Entstehen, Vorhandensein oder der Änderung konzernmäßiger Verbindungen zwischen einem der Vertragspartner und dem Dritten.

§ 3 Vertragsschluss

- 1. Die Angebote von BFAT sind unverbindlich. Eine Bestellung durch einen Auftraggeber ist ein bindendes Vertragsangebot. BFAT kann dieses Angebot nach eigener Wahl innerhalb von vier Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder der Ware annehmen.
- 2. Unbefristete Verträge sind mit einer Frist von 6 Monaten kündbar.
- 3. Der Lieferumfang richtet sich nach der schriftlichen Bestätigung durch BFAT. Dies gilt auch dann, wenn die von BFAT geschuldete Leistung nach Vorgaben des Auftraggebers, insbesondere nach einer vom Auftraggeber stammenden Zeichnung, zu bewirken ist. Eine Bezugnahme durch BFAT auf DIN/EN-Vorschriften und andere Vorschriften ist Leistungsbeschreibung und keine Zusicherung von Eigenschaften.
- 4. Entstehen nachträglich begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers, so ist BFAT berechtigt, die Lieferung solange zu verweigern, bis Sicherheit geleistet oder Barzahlung bei Anlieferung zugesagt wird. Ist der Auftraggeber trotz Aufforderung unter angemessener Fristsetzung zur Sicherheitsleistung oder Barzahlung nicht bereit, ist BFAT zum Rücktritt berechtigt.

- 5. Mündliche Auskünfte und Zusagen seitens BFAT sind nur dann verbindlich, wenn und soweit BFAT sie schriftlich bestätigt oder ihnen durch Übersendung der Ware und Rechnung entspricht.
- 6. Die in der Auftragsbestätigung oder anderen zwischen BFAT und dem Auftraggeber gewechselten Schriftstücken (einschließlich elektronischer Art) enthaltenen Erklärungen über die Beschaffenheit der Ware stellen jedoch keine Garantie i. S. d. § 276 Abs. 1 BGB dar, es sei denn, BFAT hätte dies ausdrücklich bestimmt und angegeben, welchen Erfolg BFAT garantiert.
- 7. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in den von BFAT vorgelegten Unterlagen entsteht für BFAT keine Verbindlichkeit. Der Auftraggeber ist verpflichtet, BFAT über derartige Fehler in Kenntnis zu setzen, so dass die Auftragsbestätigung bzw. Rechnung korrigiert werden kann. Dies gilt auch bei fehlenden Unterlagen.
- 8. Im Falle einer durch den Auftraggeber modifizierten Annahmeerklärung ist dieser verpflichtet, auf die inhaltlichen Änderungen ausdrücklich hinzuweisen. Fehlt der ausdrückliche Hinweis, ist die vorangehende Fassung der BFAT maßgeblich.

§ 4 Annullierungskosten

Tritt der Auftraggeber unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, kann BFAT, unbeschadet der Möglichkeit einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 5 % des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrags entstandenen Kosten und für den entgangenen Gewinn fordern. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

§ 5 Preise, Preisänderungen

- 1. Die von BFAT angegebenen Preise verstehen sich grundsätzlich in Euro, zuzüglich der Verpackungs-, Versand- und Versicherungskosten und zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 2. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise von BFAT ab Werk.
- 3. Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate liegen. Erhöhen oder verringern sich danach bis zur Fertigstellung der Lieferung die Löhne, Rohstoffpreise, sonstige Materialkosten, Wechselkurse einkaufs- wie verkaufsseitig, Zölle, Steuern oder sonstige Abgaben sowie Frachten oder werden diese neu eingeführt, so ist BFAT berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen oder zu senken. Dies gilt auch dann, wenn ein Festpreis vereinbart wurde. Der Auftraggeber ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung mehr als 10% des vereinbarten Gesamtpreises ausmacht. Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, sind Preisänderungen gemäß der vorgenannten Regelung zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als sechs Wochen liegen.
- 4. Ist eine verbindliche Bestellmenge nicht vereinbart, so wird der Kalkulation die vom Auftraggeber für einen bestimmten Zeitraum erwartete, unverbindliche Bestellmenge (Zielmenge) zugrunde gelegt. Nimmt der Auftraggeber weniger als die Zielmenge ab, ist BFAT berechtigt, den Stückpreis angemessen zu erhöhen. Nimmt er mehr als die Zielmenge ab, wird der Stückpreis angemessen gesenkt, soweit der Auftraggeber den Mehrbedarf mindestens 6 Monate vor der Lieferung angekündigt hat.

- 5. Wird die Zielmenge um ± 25 % über- bzw. unterschritten, ist der Auftraggeber gehalten, den Stückpreis entsprechend anzupassen.
- 6. Bei Lieferverträgen auf Abruf sind BFAT, wenn nichts anderes vereinbart ist, verbindliche Mengen mindestens 3 Monate vor dem Liefertermin durch Abruf mitzuteilen. Mögliche Mehrkosten, die durch einen verspäteten Abruf oder kurzfristige nachträgliche Änderungen des Abrufs hinsichtlich Zeit oder Menge durch den Auftraggeber verursacht sind, gehen zu seinen Lasten; dabei ist die Kalkulation von BFAT maßgebend. Änderungen sind mit der Logistik der BFAT abzusprechen und im Einzelfall abzuklären.
- 7. Darüber hinaus gelten als Abnahmegarantie folgende Fristen: drei Monate bei Fertigteilen, sechs Monate bei Rohmaterial. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 6 Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

- 1. Der Kaufpreis bzw. Vergütungen sowie die Entgelte für die Nebenleistungen sind vorbehaltlich anderer Vereinbarungen innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen, netto zu leisten. Ausgenommen sind die Kosten für Modellanfertigungen, -änderungen und -instandsetzungen, Bearbeitungskosten sowie Abnahme- und Prüfkosten. Diese sind sofort und ohne Abzug von Skonto zahlbar. Soweit BFAT zu Teilleistungen berechtigt ist, können diese auch innerhalb eines einheitlichen Lieferungsvertrages durch Abschlagsrechnungen geltend gemacht und fällig gestellt werden. Leistungen, die durch Dritte zu erbringen sind, z. B. externe Abnahmen, haben keinen Einfluss auf die Zahlungsfristen.
- 2. Erfüllung tritt erst mit Eingang der Zahlung auf die Konten von BFAT ein.
- 3. Zahlungsanweisungen und Schecks werden nur erfüllungshalber entgegengenommen. Wechselzahlungen werden nicht akzeptiert.
- 4. Skontoabzüge sind nur zulässig, soweit keine Zahlungsrückstände aus der gesamten Geschäftsverbindung bestehen.
- 5. BFAT ist berechtigt, Zahlungen zunächst auf Altschulden des Auftraggebers anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, ist BFAT berechtigt, Zahlungen zunächst auf Kosten, dann auf Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- 6. Zur Aufrechnung gegenüber den Forderungen der BFAT ist der Auftraggeber nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen berechtigt. Darüber hinaus ist der Auftraggeber zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichem Vertragsverhältnis wie unser Zahlungsanspruch beruht.
- 7. Sofern der Auftraggeber aus früheren Leistungen vereinbarte Zahlungsbedingungen nicht eingehalten hat oder noch Zahlungsrückstände aus diesen ausstehen bzw. die Zahlungsfähigkeit des Auftraggeber in Frage gestellt ist, steht BFAT das Recht zu, die Ware erst nach Erhalt einer angemessenen Anzahlung oder einer entsprechenden Sicherheit auszuliefern bzw. die Leistung zu erbringen. Leistet der Auftraggeber keine ausreichende Vorauszahlung, Anzahlung oder Sicherheit, ist BFAT berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten.
- 8. Alle Forderungen werden sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden oder BFAT Umstände bekannt werden, die nach unserer Ansicht geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers zu mindern. BFAT ist dann auch berechtigt, noch

ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder wegen Nichterfüllung Schadensersatz zu verlangen. BFAT kann außerdem die Weiterveräußerung und die Verarbeitung der gelieferten Ware untersagen und deren Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes an der gelieferten Ware auf Kosten des Auftraggebers verlangen und die Einziehungsermächtigung gemäß § 8 Nr. 2 widerrufen. Der Auftraggeber ermächtigt BFAT schon jetzt, in den genannten Fällen den Betrieb des Auftraggebers zu betreten und die gelieferte Ware wegzunehmen.

- 9. BFAT ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers gestellt wird.
- 10. BFAT hat Anspruch auf nach Art und Umfang übliche Sicherheiten für ihre Forderungen, auch soweit sie bedingt oder befristet sind.
- 11. Sollten, gleichgültig aus welchem Grund, Schwierigkeiten bei der Transferierung des Rechnungsbetrages in die Bundesrepublik Deutschland auftreten, so gehen die dadurch entstandenen Nachteile zu Lasten des Auftraggebers. Bei Verkäufen in fremder Währung trägt der Auftraggeber vom Vertragsabschluss an das Kursrisiko. Können die vereinbarte Zahlungsweise oder der Zahlungsweg nicht eingehalten werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Zahlungen nach Wahl von BFAT zu leisten.

§ 7 Verzug

- 1. Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn er nicht zu einem im Vertrag kalendermäßig bestimmten Zeitpunkt die Zahlung leistet oder auf Mahnung von BFAT, die nach dem Eintritt der Fälligkeit des Kaufpreises erfolgt, nicht zahlt. Die gesetzliche Regelung, wonach der Schuldner dreißig Tage nach Zugang einer Rechnung automatisch in Verzug gerät, bleibt unberührt.
- 2. Im Falle des Zahlungsverzuges des Auftraggebers ist BFAT berechtigt, vom Zeitpunkt der Fälligkeit an Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, Zinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu fordern. Die gesetzliche Regelung, wonach aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen verlangt werden können und die Geltendmachung eines weiteren Schadens nicht ausgeschlossen ist, bleibt unberührt.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

- 1. Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen Eigentum (Vorbehaltsware) von BFAT, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die BFAT, gleich aus welchem Rechtsgrund, zustehen. Das gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Ebenfalls sind alle im Zusammenhang mit der gelieferten Ware in Rechnung gestellten Leistungen Bestandteil derselben und daher auch Bestandteil der Kaufpreisforderungen.
- 2. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsverkehr weiter zu verkaufen, solange er seine Verbindlichkeiten BFAT gegenüber ordnungsgemäß erfüllt. Er tritt BFAT jedoch bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung erwachsen. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Auftraggeber nach deren Abtretung ermächtigt. Die Einziehung hat auf ein von den sonstigen Geschäftskonten separiertes Bankkonto zu erfolgen, das treuhänderisch für BFAT geführt wird. Der Auftraggeber hat alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zu treffen, damit die Zahlung des Dritten nicht auf ein anderes Konto erfolgt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, vereinnahmte Beträge aus den abgetretenen Forderungen an BFAT abzuführen. Auf Verlangen ist der Auftraggeber verpflichtet, die Einrichtung eines treuhänderisch gebundenen Kontos für die von

ihm eingezogenen Fremdgelder nachzuweisen. Die Befugnis von BFAT, diese Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt, jedoch verpflichtet sich BFAT, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

- 3. Die Berechtigung des Auftraggebers zum Forderungseinzug erlischt, wenn BFAT diese schriftlich widerruft, der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nicht nachkommt, oder wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers gestellt wird oder wenn er seine Zahlungen einstellt. In diesen Fällen ist BFAT berechtigt, die abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, BFAT alle zum Einzug erforderlichen Informationen zu erteilen und die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen. Der Auftraggeber ist in diesem Falle weiter verpflichtet, den Schuldnern diese Abtretung mitzuteilen.
- 4. Ist der Auftraggeber im Zahlungsverzug, kann BFAT verlangen, dass der Auftraggeber die abgetretene Forderung und deren Schuldner BFAT bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung bekannt gibt.
- 5. Die Verarbeitung oder Umbildung der Waren durch den Auftraggeber wird stets für BFAT vorgenommen, ohne dass für BFAT eine Verpflichtung entsteht. Werden die Liefergegenstände mit anderen, BFAT nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt BFAT das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 6. Werden die Liefergegenstände mit anderen, BFAT nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt BFAT das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen vermischten Gegenständen. Der Auftraggeber verwahrt unentgeltlich das Miteigentum für BFAT.
- 7. Der Auftraggeber darf die Liefergegenstände weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Auftraggeber BFAT unverzüglich davon zu benachrichtigen und BFAT alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung der Rechte von BFAT erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. Dritte sind auf das Eigentum der BFAT hinzuweisen. Bei Einschaltung eines Lagerhalters ist vor Einlagerung der BFAT gehörenden Ware auf das Eigentum von BFAT hinzuweisen.
- 8. BFAT verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Auftraggebers freizugeben, als deren Wert die zu sichernde Forderung um mehr als 20% übersteigt.
- 9. Ist der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung nach dem Recht, in dessen Bereich sich die Ware befindet, nicht wirksam, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt oder der Abtretung in diesem Bereich entsprechende Sicherheit als vereinbart. Ist hierbei die Mitwirkung des Auftraggebers erforderlich, so hat er alle Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und Erhaltung solcher Rechte erforderlich sind.

§ 9 Liefertermine, Lieferumfang, Lieferverzug

1. Die vereinbarten Lieferfristen und -termine gelten stets als ungefähr. Abruftermine und Mengen gelten gemäß § 5 Absatz 6 nur, insofern diese durch BFAT schriftlich oder systemisch aktiv bestätigt wurden.

- 2. Kann BFAT absehen, dass die Ware nicht innerhalb der Lieferfrist geliefert werden kann, so wird der Auftraggeber unverzüglich und schriftlich davon in Kenntnis gesetzt, es werden ihm die Gründe hierfür mitgeteilt, sowie nach Möglichkeit der voraussichtliche Lieferzeitpunkt genannt.
- 3. Gerät BFAT aus Gründen, die BFAT zu vertreten hat, in Lieferverzug, so sind Ansprüche des Kunden auf den Ersatz des Verzugsschadens auf einen Betrag in Höhe von 5% des Bearbeitungswertes für jede vollendete Woche des Verzuges, maximal jedoch auf 50% des Bearbeitungswertes beschränkt. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn der Verzug auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten) beruht.
- 4. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht, bevor alle Einzelheiten der Ausführung geklärt sind und alle sonstigen vom Auftraggeber zu erfüllenden Voraussetzungen vorliegen. Stillschweigende Annahmen sind nur im Rahmen der gesetzlichen Fristenregelungen des BGB gültig. Diese gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist oder der Liefergegenstand das Werk verlassen hat. Entsprechendes gilt für Liefertermine.
- 5. Die Lieferfrist verlängert sich bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, Streik und Aussperrung, behördlichen Anordnungen, Materialbeschaffungsschwierigkeiten, unverschuldeten prozesstechnischen Schwierigkeiten, Ausschuss und Nacharbeitungen, Betriebsstörungen, Personalmangel und Mangel an Transport- und Verpackungsmitteln sowie insgesamt beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, auf welche BFAT keinen Einfluss hat, entsprechend der Dauer dieser Ereignisse. Dies gilt auch für Verzögerungen bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei Unterlieferern eintreten. Für die Dauer vorbezeichneter Hindernisse treten keine Verzugsfolgen ein, selbst wenn sich BFAT bei Eintritt dieser Umstände schon im Verzug befindet. Auch bei Überschreiten der Lieferfrist bleibt der Auftraggeber zur Übernahme der Ware zu dem am Tage der Lieferung gültigen Preis verpflichtet.
- 6. Teillieferungen und -leistungen sind grundsätzlich zulässig, soweit sie den Auftraggeber nicht unangemessen benachteiligen oder dieser eine solche bei Vertragsschluss schriftlich ausgeschlossen hat.
- 7. Schadensersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung oder verspäteter Leistung oder Nichtlieferung oder Nichtleistung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz, grobem Verschulden oder der Verletzung von Kardinalpflichten nach dem Vertrag oder sie stellen einen Ersatz für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit dar. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist hiermit nicht verbunden.

§ 10 Versand, Verpackung

- 1. Grundsätzlich erfolgt die Lieferung nach Incoterms 2000 "EXW". Der Versand der Ware geschieht stets auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers auch bei frachtfreier Abfertigung.
- 2. Verpackungen, soweit diese überhaupt bestehen, werden in Ermangelung entgegenstehender zwingender gesetzlicher Vorschriften Eigentum des Auftraggebers und von BFAT berechnet. Porto- und Frachtkosten sowie Verpackungsspesen werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Wahl der Versandart erfolgt nach billigem Ermessen.
- 3. Die verwendeten Mehrwegtransportmittel müssen vom Empfänger gegen einwandfreie bzw. gleichwertige Mittel ausgetauscht oder innerhalb von 14 Tagen auf eigene Kosten an BFAT zurückgesendet werden. Ansonsten erfolgt eine gesonderte Berechnung der gelieferten Mehrwegtransportmittel.

- 4. Die Übernahme durch den Frachtführer gilt als Beweis für einwandfreie Beschaffenheit der Umhüllung.
- 5. Mangels besonderer Vereinbarung wählt BFAT das Transportmittel und den Transportweg.
- 6. Auf Verlangen von BFAT hat der Auftraggeber die Verpackungsmittel, welche im Eigentum von BFAT stehen, heraus zu geben.
- 7. Sollten im Eigentum von BFAT stehende Behälter nicht innerhalb von 2 Wochen bei BFAT eintreffend zurück gesandt worden sein, ist BFAT berechtigt eine Mietgebühr auf Tagesbasis zu berechnen.

§ 11 Abnahme, Gefahrübergang

- 1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Liefergegenstand anzunehmen und unverzüglich auf etwaige Mängel hin zu untersuchen.
- 2. Bleibt der Auftraggeber mit der Abholung oder der Annahme des Liefergegenstandes länger als vierzehn Tage ab Zugang der Bereitstellungsanzeige vorsätzlich oder grob fahrlässig im Rückstand, so ist BFAT nach Setzung einer Nachfrist von weiteren vierzehn Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Auftraggeber die Annahme ernsthaft oder endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb dieser Zeit zur Zahlung des Kaufpreises nicht imstande ist.
- 3. Mit der Übergabe an die Bahn, den Spediteur oder den Frachtführer bzw. mit Beginn der Lagerung, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder Lagers, geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, und zwar auch, wenn BFAT die Anlieferung übernommen hat.

§ 12 Mängel, Gewährleistung

- 1. Die Beschaffenheit der Ware richtet sich ausschließlich nach den vereinbarten technischen Liefervorschriften. Falls BFAT nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern usw. des Auftraggebers zu liefern hat, übernimmt dieser das Risiko der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Gefahrenübergangs (§11, Ziff. 3).
- 2. Für Sachmängel, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte mechanische Bearbeitung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Auftraggeber oder Dritte, übliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nachgeschaltete, BFAT unkenntliche Prozesse, entstehen, steht BFAT ebenso wenig ein wie für die Folgen unsachgemäßer und ohne Einwilligung von BFAT vorgenommener Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Auftraggebers oder Dritten. Gleiches gilt für Mängel, die den Wert oder die Tauglichkeit der Ware nur unerheblich mindern.
- 3. Die Verjährung der Sachmängelansprüche richtet sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, nach dem Gesetz.
- 4. Wurde eine Abnahme der Ware oder eine Erstmusterprüfung vereinbart, ist die Rüge von Mängeln ausgeschlossen, die der Auftraggeber bei sorgfältiger Abnahme oder Erstmusterprüfung hätte feststellen können.
- 5. Mängelrügen sind im Rahmen des § 377 HGB unverzüglich, bei offenkundigen Mängeln binnen einer Ausschlussfrist von fünf Werktagen nach Ablieferung an den Auftraggeber, bei verborgenen Mängeln binnen drei Werktagen nach ihrer Entdeckung schriftlich mitzuteilen.

Eine zunächst nur (fern-) mündlich erfolgte unverzügliche Mängelrüge des Auftraggebers ist spätestens binnen drei Tagen ab mündlicher Rüge schriftlich ggf. per E-Mail nebst Fotoanhang näher erläutert mitzuteilen.

- 6. Bei Anlieferung der Ware ist der Auftraggeber verpflichtet, diese unverzüglich auf Vollständigkeit zu untersuchen. Rügt der Auftraggeber Mängel der gelieferten Ware, so begründet dies ein Recht zur Zurückhaltung der Zahlung nur dann, wenn das Vorhandensein der Mängel rechtskräftig festgestellt ist oder von BFAT nicht bestritten wird. Die zurückgehaltene Zahlung muss in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln stehen.
- 7. Transportschäden bzw. fehlende Mengen können nur anerkannt werden, wenn diese sofort bei Empfang angezeigt wurden. Bei Transportschäden hat der Auftraggeber unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme bei den zuständigen Stellen zu veranlassen.
- 8. Gebraucht, verwendet oder verarbeitet der Auftraggeber die gelieferte Ware, gilt dies als Annahme der Ware und als endgültiger Verzicht des Auftraggebers auf Mängel- oder sonstige Ansprüche jeder Art.
- 9. Bis zur Erledigung der Mängelrüge, spätestens ab dem Zeitpunkt des Bekanntwerdens des vermeintlichen Mangels, darf die bemängelte Ware ohne die Zustimmung von BFAT nicht entpackt oder verändert werden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die bemängelte Ware sorgfältig aufzubewahren, eine Entnahme aus dem Wareneingangslager wirksam zu verhindern, zur Besichtigung verfügbar zu halten und BFAT auf Verlangen zur Prüfung zu überlassen. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ersatz von Verwahrungskosten.
- 10. Bei vereinbarter Endabnahme *gemäß Ziffer 11* ist die Rüge von Mängeln ausgeschlossen, die bei der vereinbarten Art der Abnahme hätten festgestellt werden können.
- 11. Wird die Ware im Auftrag des Auftraggebers an einen anderen Empfänger versandt, so muss diese im Werk von BFAT vor Versand im Auftrag und zu Lasten des Auftraggebers geprüft und abgenommen werden. Anderenfalls gilt die Ware mit dem Versand als bedingungsfrei geliefert.
- 12. Wünscht der Auftraggeber, dass notwendige Prüfungen von BFAT durchgeführt werden, so hat er BFAT dieses mitzuteilen. Art und Umfang der Prüfungen sowie die damit verbundenen Kosten sind bis zum Vertragsabschluss zu vereinbaren. Die Kosten trägt der Auftraggeber.
- 13. Wird eine Endabnahme gewünscht, sind Umfang und Bedingungen bis zum Vertragsabschluss festzulegen. Die Abnahme hat auf Kosten des Auftraggebers unverzüglich nach gemeldeter Abnahmebereitschaft im Lieferwerk zu erfolgen. Erfolgt die Abnahme nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, ist BFAT berechtigt, die Ware zu versenden und/oder auf Kosten des Auftraggebers zu lagern; damit gilt die Ware als abgenommen.
- 14. Stückzahlmäßige Abweichungen der Lieferung bis zu 10% sind zulässig, da sie aus technischen Gründen unvermeidbar sind.
- 15. Eine Gewährleistung für die Eignung und die vorgesehene Verwendung des von BFAT angebotenen und/oder gelieferten Materials übernimmt BFAT nicht. Der Auftraggeber trägt vielmehr im Hinblick auf den vorgesehenen Verwendungszweck die Verantwortung für sachgemäße Konstruktion unter Beachtung etwaiger Sicherheitsvorschriften, Auswahl des Werkstoffs und der erforderlichen Prüfverfahren, Richtigkeit und Vollständigkeit der technischen Liefervorschriften und der an BFAT übergebenen technischen Unterlagen und Zeichnungen sowie für die Ausführung beigestellter Fertigungseinrichtungen, und zwar auch dann, wenn Änderungen von BFAT vorgeschlagen werden, die seine Billigung finden. Dieser

Gewährleistungsausschluss gilt insbesondere auch für die Fälle, in denen BFAT auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers die Herstellung eines Produktes beendet, die von einem Dritten oder dem Auftraggeber selbst begonnen wurde. Gewährleistungsausschluss gilt ebenfalls für die Verlagerung der Produktion an Dritte, die durch den Auftraggeber veranlasst wird.

- 16. Ferner steht der Auftraggeber dafür ein, dass aufgrund seiner Angaben Schutzrechte und sonstige Rechte Dritter nicht verletzt werden. Falls BFAT von einem Dritten auf Ersatz von Schäden in Anspruch genommen wird, deren Ursache im Verantwortungsbereich des Auftraggebers liegt, hat BFAT den Auftraggeber von diesen Ansprüchen freizustellen.
- 17. Sofern der Auftraggeber die Verwendung von Komponenten oder Zukaufteilen vorschreibt, haftet BFAT für diese Teile insbesondere dann nicht, sofern der Auftraggeber die konstruktive Ausführung vorschreibt oder definiert und/oder kommerzielle Rahmenbedingungen verhandelt.
- 18. Bei mangelhafter Ware erfolgt nach Wahl von BFAT Ersatzlieferung oder, sofern möglich, Nachbesserung. Beanstandete Ware kann nur mit Einverständnis von BFAT zurückgesandt werden. Eine von BFAT angenommene Rücksendung schließt eine stillschweigende Annahme der Beanstandung aus. Gewährleistungsrechte stehen nur dem Auftraggeber von BFAT zu. Eine Abtretung ist ausgeschlossen.
- 19. Der Auftraggeber hat das Recht zur Minderung oder zum Rücktritt, wenn eine BFAT gesetzte, angemessene Nachfrist für die Nacherfüllung (Mängelbeseitigung, Nachlieferung, Beschaffung von Ersatzteilen) bezüglich eines Mangels im Sinne dieser Lieferbedingungen durch Verschulden von BFAT fruchtlos verstreicht, die Nacherfüllung zweimal fehlschlägt oder dem Auftraggeber nicht mehr zumutbar ist.
- 20. Die Haftung für sämtliche Schäden wird ausgeschlossen, soweit sie nicht in den vorstehenden Bestimmungen ausdrücklich benannt sind, auch soweit die Schäden nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind. Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten sowie bei Verletzung von Kardinalpflichten, des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie dann nicht, wenn BFAT die Garantie für die Beschaffenheit der Sache oder für deren Haltbarkeit übernommen hat. In diesen Fällen ist die Haftung von BFAT auf die vertragstypischen vorhersehbaren Schäden begrenzt.
- 21. Der Haftungsausschluss gilt weiterhin nicht in den Fällen, in welchen bei Fehlern des Liefergegenstandes für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit oder durch privat genutzte Gegenstände verursachte Schäden an Sachen gehaftet wird. Auch gilt der Haftungsausschluss nicht bei Fehlen von garantierten Eigenschaften, sofern die Garantie gerade bezweckt, den Auftraggeber gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.
- 22. Die Gewährleistungszeit beträgt für neu gelieferte Waren bei sachgemäßer Verwendung für Kaufleute zwölf Monate nach Gefahrübergang auf den Auftraggeber. Bei gebrauchten Sachen wird die Gewährleistung ausgeschlossen.

§ 13 Gesamthaftung

1. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als *in* § 12 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, aus unerlaubter Handlung, wegen Pflichtverletzungen aus dem Schuldenverhältnis oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB. BFAT haftet deshalb nicht für Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind. Vor allem haftet BFAT nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Auftraggebers.

Der Auftraggeber verpflichtet sich mit BFAT vor Vertragsabschluß eine Feldschadensvereinbarung zu vereinbaren.

- 2. Die Begrenzung nach Abs. 1 gilt auch, soweit der Auftraggeber anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- 3. Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber BFAT ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von BFAT.
- 4. Soweit Haftungsrecht der Vereinigten Staaten von Amerika vorbehaltlich des § 16 Abs. 1 Anwendung finden sollte, findet ein Haftungsausschluss in gesetzlich zulässigem Umfang statt, es sei denn, es handelt sich um zwingendes Haftungsrecht. Dies gilt auch für den Rückrufbereich TREAD.

§ 14 Schutzrechte

BFAT haftet dafür, dass bei vertragsgemäßer Verwendung der Lieferungen keine Rechte Dritter im Land des Lieferorts verletzt werden. Wird der Auftraggeber von einem Dritten dieserhalb berechtigt in Anspruch genommen, stellt BFAT den Auftraggeber im Falle ihres Verschuldens von solchen Ansprüchen frei (umfasst alle notwendigen Aufwendungen des Auftraggebers). Der Auftraggeber ist ohne die vorherige Zustimmung der BFAT nicht berechtigt, mit dem Dritten irgendwelche Vereinbarungen, z. B. Vergleiche, zu schließen. Einen entsprechenden Freistellungsanspruch hat BFAT gegenüber dem Auftraggeber, soweit die gelieferte Ware nach Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Vorgaben (inkl. Spezifikationen) von BFAT gefertigt wurde und BFAT nicht wusste oder wissen musste, dass hierdurch Schutzrechte Dritter verletzt werden.

§ 15 Modelle, sonstige Werkzeuge und Vorrichtungen

- 1. Modelle und sonstige Werkzeuge sind vom Auftraggeber verpackungs- und frachtfrei an BFAT anzuliefern.
- 2. Stellt BFAT nach eigenen oder vom Auftraggeber übermittelten Vorlagen zur Produktion benötigte Modelle, sonstige Werkzeuge und Vorrichtungen her, so wird dies dem Auftraggeber gesondert berechnet. Bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung bleibt BFAT Eigentümer der hergestellten Sachen. Sobald der Kaufpreis beglichen ist, werden die Modelle und Werkzeuge an den Kunden übereignet.
- 3. Für die im Besitz von BFAT befindlichen Modelle, sonstigen Werkzeuge, Vorrichtungen und technischen Unterlagen, die nicht im Eigentum von BFAT stehen, übernimmt BFAT nur die Verantwortung für sachgemäße Benutzung und Lagerung. Es ist Sache des Auftraggebers, diese Dinge gegen Feuer- und Wasserschäden sowie gegen Diebstahl ausreichend zu versichern.
- 4. Modelle, sonstige Werkzeuge und Vorrichtungen, die fünf Jahre und länger nicht für die Fertigung von Schmiedeteilen verwendet wurden, gehen ohne besondere Benachrichtigung in das Eigentum von BFAT über und werden ggf. zur Entlastung von BFAT vernichtet. In diesem Zusammenhang evtl. entstehende Kosten trägt der Auftraggeber. Der Auftraggeber wird darüber schriftlich von BFAT in Kenntnis gesetzt.
- 5. BFAT ist berechtigt, für die Aufbewahrung ein angemessenes Entgelt zu verlangen.
- 6. Setzt der Auftraggeber während der Anfertigungszeit der Muster oder Fertigungsmittel die Zusammenarbeit aus oder beendet er sie, gehen alle bis dahin entstandenen Herstellungs-

und Erstellungskosten (Engineering, Rohmaterialbeschaffung, Logistik usw.) von Modellen, sonstigen Werkzeugen und Vorrichtungen zu seinen Lasten.

7. Abnehmerbezogene Fertigungsmittel dürfen von BFAT nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers für Zulieferungen an Dritte verwendet werden.

§ 16 Gerichtsstand, Erfüllungsort

- 1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und BFAT gilt, auch wenn dieser seinen Firmensitz im Ausland hat, ausschließlich deutsches Recht. UN-Kaufrecht wird ausdrücklich abgedungen.
- 2. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Brand-Erbisdorf, Deutschland.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen Regelung eine gesetzlich zulässige Regelung finden, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt bzw. diese Lücke ausfüllt.

§ 18 Inkrafttreten / Aktualisierungsstand

- 1. Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen treten mit Wirkung zum 01.08.2007 in Kraft.
- 2. Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen wurden mit Stand vom 30.06.2009 aktualisiert.



